

TMW Immobilien Weltfonds



Abwicklungsbericht zum 30. September 2020

CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Auf einen Blick: Kennzahlen des TMW Immobilien Weltfonds

	Stand 30. September 2020 bzw. Geschäftsjahr 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020	Stand 30. September 2019 bzw. Geschäftsjahr 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019	
Fondsvermögen			
Fondsvermögen netto	13.521	13.531	TEUR
Fondsvermögen brutto (Fondsvermögen netto zzgl. Krediten)	13.521	13.531	TEUR
Nettomittelab-/zufluss (inklusive Ertrags-Aufwands-Ausgleich)	–	–	TEUR
Investitionsquote ¹	100,0	100,0	%
Finanzierungsquote ²	–	–	%
Liquidität			
Bruttoliquidität	14.428	14.689	TEUR
Gebundene Mittel ³	10.551	12.767	TEUR
Freie Liquidität ⁴	3.877	1.922	TEUR
Liquiditätsquote ⁵	28,7	14,2	%
Wertentwicklung (BVI-Rendite)⁶			
seit Auflage am 1. Juni 2005 p. a.	–3,9	–4,1	%
seit Auflage am 1. Juni 2005 für ein Jahr	–45,7 0,0	–45,7 –1,2	% %
Anteile			
Umlaufende Anteile	15.106.111	15.106.111	Stück
Rücknahmepreis/Anteilwert	0,90	0,90	EUR
Ausgabepreis	0,95	0,95	EUR
Zwischenausschüttung			
Tag der Zwischenausschüttung	–	18. Juli 2019	
Zwischenausschüttung je Anteil	–	0,75	EUR
Ausschüttung⁷			
Tag der Ausschüttung	–	–	
Ausschüttung je Anteil	–	–	EUR
Sonstiges			
Gesamtkostenquote ⁸	1,5	1,1	%

Auflage des Fonds: 1. Juni 2005
Internet: www.weltfonds.de

WKN: A0DJ32
ISIN: DE 000 A0DJ32 8

- 1 Fondsvermögen brutto bezogen auf das Fondsvermögen netto
- 2 Summe der Kredite nach § 82 InvG (Laufzeit mehr als ein Jahr) bezogen auf das Immobilienvermögen gesamt
- 3 Gebundene Mittel: Bewirtschaftungskosten, Verbindlichkeiten aus Grundstückskäufen und Bauvorhaben, Verbindlichkeiten aus anderen Gründen.
- 4 Bruttoliquidität abzüglich gebundener Mittel
- 5 Freie Liquidität bezogen auf das Fondsvermögen netto
- 6 Nach Berechnungsmethode des Bundesverbands Investment und Asset Management e. V. (BVI): Anlage zum Anteilwert (=Rücknahmepreis)/Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert (= kostenfreie Wiederanlage)

- 7 Nähere Informationen zur Ausschüttung für den Berichtszeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2020 sind dem Kapitel „Verwendungsrechnung“ zu entnehmen.
- 8 Die Gesamtkostenquote zeigt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres. Die Gesamtkosten beinhalten die Vergütung der Fondsverwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Bewertungskosten sowie sonstige Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 4 BVB (mit Ausnahme von Transaktionskosten).

Vergangenheitswerte sind kein Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Hinweise für Anleger

Seit dem 30. Dezember 2009 bestehen für das Immobilien-Sondervermögen TMW Immobilien Weltfonds zwei Anteilklassen:

P-Klasse WKN A0DJ32 ISIN DE000A0DJ328

I-Klasse WKN A0YB3K ISIN DE000A0YB3K7

Die beiden Anteilklassen unterscheiden sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags sowie der Verwaltungsvergütung. Die Ausgestaltungsmerkmale der beiden Anteilklassen sind in der unten stehenden Übersicht dargestellt.

Wichtiger Hinweis:

Bis zum 30. September 2020 wurden keine Anteilscheine der I-Klasse ausgegeben. Auf eine separate Darstellung der I-Klasse wird aus diesem Grund verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sämtliche Informationen des Abwicklungsberichts (unter anderem Vermögensaufstellung, Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Anteilwertentwicklung) auf die P-Klasse beziehen.

Anteilklassen im Überblick

	P-Klasse	I-Klasse
Mindestanlagesumme	keine Mindestanlagesumme	Mindestanlagesumme 500 TEUR
Mindesthaltedauer	–	einjährige Kündigungsfrist
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,5 % (derzeit 5,0 %) vom Anteilwert	bis zu 5,5 % (derzeit 5,0 %) vom Anteilwert; keine Erhebung des Ausgabeaufschlags im Zeichnungsscheinverfahren
Rücknahmeabschlag	kein Rücknahmeabschlag	bis zu 10,0 % nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,5 % p. a. (seit dem 1. April 2010 1,0 %) des durchschnittlichen Werts des Sondervermögens (bezogen auf die Anteilklasse P-Klasse)	bis zu 1,0 % p. a. (derzeit 0,6 % p. a.) des durchschnittlichen Werts des Sondervermögens (bezogen auf die Anteilklasse I-Klasse)
Erfolgsabhängige Vergütung	bis zu 0,1 % p. a. des Werts des Sondervermögens (bezogen auf die Anteilklasse P-Klasse) am Ende des Geschäftsjahres, wenn die Rendite des TMW Immobilien Weltfonds nach der BVI-Methode 6,0 % übersteigt	bis zu 0,1 % p. a. des Werts des Sondervermögens (bezogen auf die Anteilklasse I-Klasse) am Ende des Geschäftsjahres, wenn die Rendite des TMW Immobilien Weltfonds nach der BVI-Methode 6,0 % übersteigt
WKN	A0DJ32	A0YB3K
ISIN	DE000A0DJ328	DE000A0YB3K7

Inhaltsverzeichnis

Auf einen Blick: Kennzahlen des TMW Immobilien Weltfonds	2
Hinweise für Anleger	3
Vorwort	5
Bericht der Fondsverwaltung	6
Entwicklung des TMW Immobilien Weltfonds (3-Jahresvergleich)	7
Entwicklung des Fondsvermögens	7
Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens	8
Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 30. September 2020	9
Erläuterungen zur zusammengefassten Vermögensaufstellung	10
Vermögensaufstellung zum 30. September 2020 – Bestand der Liquidität	11
Vermögensaufstellung zum 30. September 2020 – Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und zusätzliche Erläuterungen	12
Ertrags- und Aufwandsrechnung	13
Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung	14
Verwendungsrechnung zum 30. September 2020	15
Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 7 InvRBV	16
VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	17
Steuerliche Hinweise	19
Gremien	25

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Abwicklungsbericht zum Stichtag 30. September 2020 informieren wir Sie über die Entwicklung des TMW Immobilien Weltfonds in den letzten zwölf Monaten. Bekanntlich wurde am 31. Mai 2011 die Auflösung des Immobilien-Sondervermögens durch die unwiderrufliche Kündigung des Verwaltungsmandates zum 31. Mai 2014 gemäß § 38 Abs. 1 des Investmentgesetzes (InvG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Vertrags-

bedingungen eingeleitet. Seit Wirksamwerden der Kündigung am 31. Mai 2014 hat die CACEIS Bank S.A., Germany Branch die Verwaltung und die Abwicklung des TMW Immobilien Weltfonds übernommen. Die Abwicklung des Sondervermögens erfolgt entsprechend den Regelungen im Verkaufsprospekt auf den Seiten 50/51 („Verfahren im Falle der Auflösung des Sondervermögens sowie einer Anteilklasse“) durch die Verwahrstelle.

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen.

München, 12. November 2020

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Niederlassungsleitung der CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Thies Clemenz

Bericht der Fondsverwaltung

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

mit dem vorliegenden Abwicklungsbericht möchte Sie die Verwahrstelle über die Entwicklung des TMW Immobilien Weltfonds im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 informieren.

Der TMW Immobilien Weltfonds befindet sich seit dem 31. Mai 2014 in Liquidation und wurde zu diesem Zeitpunkt auch auf die Depotbank übertragen. Zudem wurde am 30. Dezember 2016 die letzte direkt gehaltene Immobilie veräußert.

Insbesondere die zweite Hälfte des abgelaufenen Geschäftsjahres stand im Zeichen der Covid-19-Pandemie. Das Sondervermögen hat keine Objekte mehr im Bestand und erzielt damit keine laufenden Mieterträge mehr. Im Wesentlichen besteht das Fondsvermögen aus Liquidität, die in Abhängigkeit bestehender Eventualverbindlichkeiten und der Abwicklung noch ausstehender operativer Verpflichtungen verwaltet wird. Insofern haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr keine wirtschaftlich negativen Auswirkungen für das Sondervermögen durch die Pandemie ergeben.

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstands gehen wir davon aus, dass der Fonds mindestens bis zum 31. Dezember 2021 Liquiditätsreserven für potenzielle steuerliche und rechtliche Risiken zurückhalten muss. Eine finale Auflösung wird nicht vor dem Kalenderjahr 2022 zu erreichen sein. Bitte beachten Sie, dass die Prognosen auf den uns aktuell verfügbaren Informationen und der Auswirkung der Risiken beruhen und somit keine vollständige Sicherheit für die zukünftige Entwicklung bieten.

Wertentwicklung¹

Die Wertentwicklung des TMW Immobilien Weltfonds beläuft sich im Berichtszeitraum 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 auf 0,0 % und seit der Auflegung des Fonds am 1. Juni 2005 auf –45,7 %. Dies entspricht einer annualisierten Rendite von –3,9 % seit der Auflage.

Zum 30. September 2020 beträgt der Anteilwert (Rücknahmepreis) 0,90 EUR.

Fondsvermögen und Mittelab-/zuflüsse

Das Nettofondsvermögen beträgt zum 30. September 2020 13.521 TEUR und fiel damit im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018/2019 um 10 TEUR. Im Berichtszeitraum wurden weder Anteile ausgegeben noch zurückgenommen.

Ausschüttung

Im Berichtszeitraum 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 fand keine Zwischenausschüttung statt. Eine Endausschüttung ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ebenfalls nicht vorgesehen.

Immobilienbestand

Zum 30. September 2020 befinden sich keine Immobilien mehr im Sondervermögen.

Liquidität

Der Gesamtbetrag der liquiden Mittel (Bruttoliquidität) beläuft sich zum Berichtsstichtag auf 14.428 TEUR. Nach dem Abzug der zweckgebundenen Mittel für die Bewirtschaftung der Immobilien sowie für kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen ergibt die freie Liquidität 3.877 TEUR bzw. 28,7 % des Fondsvermögens. Weitere Informationen dazu sind dem Kapitel „Bestand der Liquidität“ zu entnehmen.

Finanzierung

Zum Berichtsstichtag bestehen keine Verbindlichkeiten aus Krediten.

Veräußerungsergebnis

Im Berichtszeitraum fanden keine Veräußerungen statt.

¹ Nach Berechnungsmethode des Bundesverbands Investment und Asset Management e. V. (BVI): Anlage zum Anteilwert (= Rücknahmepreis) / Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert (= kostenfreie Wiederanlage); Vergangenheitswerte sind kein Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Entwicklung des TMW Immobilien Weltfonds (3-Jahresvergleich)

	30. September 2020	30. September 2019	30. September 2018	30. September 2017	
Immobilien	0	0	0	0	TEUR
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	0	0	0	0	TEUR
Liquiditätsanlagen	14.428	14.689	25.884	46.818	TEUR
Sonstige Vermögensgegenstände	0	15	68	4.423	TEUR
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	-907	-1.172	-783	-2.504	TEUR
Fondsvermögen	13.521	13.531	25.169	48.737	TEUR
Nettomittelab-/zufluss im Berichtszeitraum	-	-	-	-	TEUR
Umlaufende Anteile	15.106.111	15.106.111	15.106.111	15.106.111	Stück
Anteilwert	0,90	0,90	1,67	3,23	EUR
Zwischenausschüttung je Anteil	0,00	0,75	0,80	1,00	EUR
Tag der Zwischenausschüttung	-	18. Juli 2019	19. Juli 2018	14. Juni 2017	
Ausschüttung je Anteil	0,00	0,00	0,00	1,00	EUR
Tag der Ausschüttung	-	-	-	13. Dezember 2017	

Entwicklung des Fondsvermögens

vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020

	EUR
I. Fondsvermögen zum Beginn des Geschäftsjahres	13.531.241,39
Ausschüttung für das Vorjahr	0,00
Zwischenausschüttung	0,00
Ordentlicher Nettoertrag	-10.619,44
Realisierte Gewinne	0,00
Realisierte Verluste	0,00
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	0,00
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Berichtszeitraumes	13.520.621,95

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich somit um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Berichtszeitraums.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Entwicklung des Fondsvermögens:

Die Zusammensetzung des **ordentlichen Nettoertrags** ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Die Zusammensetzung der **realisierten Gewinne und Verluste** ist ebenfalls aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 30. September 2020

	Europa	Gesamt	Gesamt	Anteil am
	EUR	(EUR)	EUR	Fondsvermögen in %
I. Liquiditätsanlagen (Siehe Seite 11)				
1. Bankguthaben	14.428.311,53			
(davon in Fremdwährung)		0,00		
Summe der Liquiditätsanlagen			14.428.311,53	106,7
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
I. Summe	14.428.311,53		14.428.311,53	106,7
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
II. Verbindlichkeiten aus				
1. anderen Gründen	201.989,58			
(davon in Fremdwährung)		0,00		
Summe der Verbindlichkeiten			201.989,58	1,5
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
III. Rückstellungen	705.700,00		705.700,00	5,2
(davon in Fremdwährung)		0,00		
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
II.–III. Summe	907.689,58		907.689,58	6,7
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
IV. Fondsvermögen	13.520.621,95		13.520.621,95	100,0
Anteilwert (EUR)	0,90			
Umlaufende Anteile (Stück)	15.106.111			

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren:

Bankguthaben werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet.

Erläuterungen zur zusammengefassten Vermögensaufstellung

Nach § 7 Abs. 1 Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV) vom 23. Dezember 2009 ist die Vermögensaufstellung im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 InvG nach Arten von Vermögensgegenständen und Märkten zu gliedern.

Fondsvermögen

Das Nettofondsvermögen verringerte sich im Geschäftsjahr 2019/2020 von 13.531 TEUR um 10 TEUR auf 13.521 TEUR. Bei einem Anteilumlauf von unverändert 15.106.111 Stück errechnet sich zum 30. September 2020 ein Anteilwert in Höhe von 0,90 EUR.

Immobilien

Zum Stichtag wird keine Immobilie mehr direkt gehalten.

Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Im Berichtszeitraum befindet sich keine Immobilien-Gesellschaft mehr im Portfolio.

Liquiditätsanlagen

Die **Liquiditätsanlagen** in Höhe von 14.428 TEUR bestehen zum Stichtag ausschließlich aus Bankguthaben. Nähere Informationen dazu sind im Kapitel „Bestand der Liquidität“ zu finden.

Verbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten beläuft sich zum Berichtsstichtag auf 202 TEUR und ergibt sich aus den **Verbindlichkeiten aus anderen Gründen**. Darin enthalten sind sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 157 TEUR, die noch aus der Abwicklung der ehemals direkt und indirekt gehaltenen Immobilien resultieren. Ferner bestehen Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden in Höhe von 11 TEUR sowie Verbindlichkeiten aus der noch zu entrichtenden Vergütung aus der Fondsverwaltung in Höhe von 34 TEUR.

Rückstellungen

Der Gesamtbetrag der **Rückstellungen** beträgt zum 30. September 2020 insgesamt 706 TEUR und beinhaltet Rückstellungen für künftig zu erwartende Liquidationskosten (480 TEUR), sonstige steuerliche Kosten (155 TEUR) sowie Beratungs-, Auflösungs- und Berichtskosten (71 TEUR).

Vermögensaufstellung zum 30. September 2020 – Bestand der Liquidität

I. Bestand der Investmentanteile, Geldmarktinstrumente und Wertpapiere

Der Fonds hält zum Stichtag keine Investmentanteile, Geldmarktinstrumente und Wertpapiere.

II. Bankguthaben

Der TMW Immobilien Weltfonds verfügt zum Stichtag 30. September 2020 über Liquiditätsanlagen in Höhe von 14.428 TEUR. Bei den liquiden Mitteln handelt es sich ausschließlich um Bankguthaben. Unter anderem werden auf dem laufenden Konto des Fonds („Sperrkonto“) bei der Verwahrstelle CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München zum Stichtag 5.152 TEUR zu einem Negativzins von 0,5% gehalten.

Außerdem befinden sich davon zum Berichtsstichtag Tagesgelder in Höhe von 2.608 TEUR auf einem Konto bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg, München. Diese werden bei einem Bestand von bis zu 500 TEUR mit 0,0% verzinst, darüber hinaus berechnet das Kreditinstitut ein Verwahrtgelt von 0,4%.

Zudem werden davon auf einem Konto bei der UniCredit Bank AG, München, 4.000 TEUR sowie bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte, Straubing, 2.668 TEUR gehalten.

Per 30. September 2020 weist der TMW Immobilien Weltfonds eine Bruttoliquidität von 106,7% aus. Nach dem Abzug der zweckgebundenen Mittel für die Bewirtschaftung der Immobilien sowie für kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen ergibt die freie Liquidität 3.877 TEUR bzw. 28,7% des Fondsvermögens.

Vermögensaufstellung zum 30. September 2020 – Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und zusätzliche Erläuterungen

	EUR	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
I. Verbindlichkeiten aus				
1. anderen Gründen (davon in Fremdwährung)	0,00)		201.989,58	1,5
Summe der Verbindlichkeiten (davon in Fremdwährung)	0,00)		201.989,58	1,5
II. Rückstellungen (davon in Fremdwährung)	0,00)		705.700,00	5,2
Fondsvermögen (EUR)			13.520.621,95	
Anteilwert (EUR)			0,90	
Umlaufende Anteile (Stück)			15.106.111	

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren:

Bankguthaben werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020

	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Erträge				
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland			-50.240,80	
(davon in Fremdwährung)	0,00			
2. Sonstige Erträge			525.482,66	
(davon in Fremdwährung)	0,00			
Summe der Erträge				475.241,86
(insgesamt in Fremdwährung)	0,00			
II. Aufwendungen				
1. Bewirtschaftungskosten			83.479,25	
a) davon Betriebskosten		0,00		
(davon in Fremdwährung)	0,00			
b) davon Instandhaltungskosten		0,00		
(davon in Fremdwährung)	0,00			
c) davon Kosten der Immobilienverwaltung		83.479,25		
(davon in Fremdwährung)	0,00			
d) davon sonstige Kosten		0,00		
(davon in Fremdwährung)	0,00			
2. Verwaltungsvergütung			134.216,73	
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten			68.801,31	
4. Sonstige Aufwendungen			199.364,01	
(davon in Fremdwährung)	0,00			
davon externe Bewerter		0,00		
Summe der Aufwendungen				485.861,30
(insgesamt in Fremdwährung)	0,00			
III. Ordentlicher Nettoertrag				-10.619,44
IV. Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften				0,00
(insgesamt in Fremdwährung)	0,00			
Ertrags-Aufwands-Ausgleich				0,00
V. Ergebnis des Geschäftsjahres				-10.619,44

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Ordentlicher Nettoertrag

Der negative **ordentliche Nettoertrag** in Höhe von – 11 TEUR ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Die darin enthaltene Position der „Sonstigen Erträge“ beinhaltet im Wesentlichen eine Auflösung der Körperschaftsteuer inkl. des Solidaritätszuschlages (341 TEUR), Auflösungen von Rückstellungen (136 TEUR), die u.a. aus der Abwicklung vergangener Verkäufe in den Niederlanden (118 TEUR) resultieren, sowie die Auflösung der Umsatzsteuerverbindlichkeiten (37 TEUR).

Die Summe der Aufwendungen beträgt 486 TEUR und umfasst Bewirtschaftungskosten (84 TEUR), die Verwaltungsvergütung (134 TEUR) sowie Prüfungs- und Veröffentlichungskosten (69 TEUR). Zudem werden Sonstige Aufwendungen (199 TEUR) ausgewiesen, die sich aus sonstigen steuerlichen Kosten (155 TEUR) und Beratungskosten (44 TEUR) zusammensetzen.

Realisierte Gewinne

Die **realisierten Gewinne aus Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften** sind die Differenz aus Verkaufserlösen und Anschaffungskosten. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine realisierten Gewinne erzielt.

Realisierte Verluste

Die **realisierten Verluste** werden wie die realisierten Gewinne ermittelt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine realisierten Verluste erzielt.

Veräußerungsergebnis

Das **Veräußerungsergebnis** setzt sich aus den realisierten Gewinnen und Verlusten zusammen.

Gesamtkostenquote

Die **Gesamtkostenquote** in Höhe von 1,5% zeigt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens innerhalb des Berichtszeitraums. Die Gesamtkosten beinhalten die Verwaltungsvergütung, die externen Bewerterkosten sowie sonstige Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 4 BVB (mit Ausnahme von Transaktionskosten).

Transaktionsabhängige Vergütung

Die Gesellschaft erhält eine **transaktionsabhängige Vergütung** für den Ankauf bzw. Verkauf von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften in Abhängigkeit vom Kaufpreis bzw. vom Verkaufserlös. Dabei fallen die Verkaufsgebühren nur an, wenn der Verkehrswert des jeweiligen Objekts höher ist als am Tag der Fondsschließung am 31. Mai 2011. Zudem hat im Berichtszeitraum kein Verkauf stattgefunden, sodass keine Verkaufsgebühr erhoben wurde. Bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen innerhalb des Geschäftsjahres beträgt die transaktionsabhängige Vergütung der Gesellschaft zum Stichtag 0,00 %.

Angaben zu den Kosten gemäß § 41 Abs. 5 und 6 InvG

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt aus der an sie gezahlten Verwaltungsvergütung an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, keine wiederkehrenden Vermittlungsentgelte als sogenannte Vermittlungsfolgeprovision.

Im Berichtszeitraum wurden keine Transaktionen mit eng verbundenen Unternehmen und Personen im Sinne von § 2 Abs. 19 InvG in Verbindung mit § 1 Abs. 10 KWG bzw. anderen verbundenen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 6 und 7 KWG für das Sondervermögen abgewickelt.

Verwendungsrechnung zum 30. September 2020

	Insgesamt in EUR	Je Anteil in EUR
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	- 10.619,44	0,00
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
II. Zur Ausschüttung verfügbar	- 10.619,44	0,00
1. Der Wiederanlage zugeführt	0,00	0,00
2. Einbehalt gemäß § 252 KAGB	0,00	0,00
3. Vortrag auf neue Rechnung	- 10.619,44	0,00
III. Gesamtausschüttung		
1. Zwischenausschüttung	0,00	0,00
a) Barausschüttung	0,00	0,00
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
2. Ausschüttung	0,00	0,00
a) Barausschüttung	0,00	0,00
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
Gesamtausschüttung auf 15.106.111 ausgegebene Anteile	0,00	0,00

Die Ermittlung der investmentrechtlichen Besteuerungsgrundlagen erfolgte nach den Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes.

Vortrag auf neue Rechnung

Auf das neue Geschäftsjahr 2021 findet ein Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von - 11 TEUR statt.

Zwischenausschüttung

Im Berichtszeitraum wurde keine Zwischenausschüttung durchgeführt.

Ausschüttung

Eine Endausschüttung ist für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht geplant.

München, 12. November 2020

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Niederlassungsleitung der CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Thies Clemenz

Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 7 InvRBV

Im Berichtszeitraum fanden keine Käufe und Verkäufe von Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften statt.

Des Weiteren wurden in der Berichtsperiode keine weiteren Geschäfte abgeschlossen, die nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind.

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV des Sondervermögens TMW Immobilien Weltfonds – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020, der Vermögensaufstellung zum 30. September 2020 sowie der zusammengefassten Darstellung, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 sowie der vergleichenden Dreijahresübersicht, und der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes (InvG) und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München, (im Folgenden die „Verwahrstelle“) unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Publikation: „Abwicklungsbericht“, – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV sowie unseres Vermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Abwicklungsbericht nach § 16 InvRBV oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Abwicklungsbericht nach § 16 i. V. m. § 5 Absatz 3 InvRBV

Die gesetzlichen Vertreter der Verwahrstelle sind verantwortlich für die Aufstellung des Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV, der den Vorschriften des deutschen InvG in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts nach § 16 i. V. m. § 5 Absatz 3 InvRBV

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wer-

den, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Verwahrstelle abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Verwahrstelle bei der Aufstellung des Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV einschließlich der Angaben sowie ob der Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Abwicklungsbericht nach § 16 i.V.m. § 5 Absatz 3 InvRBV es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen InvG ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 12. November 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Simon Boßhammer
Wirtschaftsprüfer

ppa. Dirk Wiebe
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise

für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020

Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Das ab dem 1. Januar 2018 anzuwendende InvStG sieht eine Reihe grundlegender Änderungen bei der Besteuerung von Investmentfonds und deren Anlegern vor.

Besteuerung auf Fondsebene

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilienerträgen, d.h. inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien (der Gewinn aus dem Verkauf inländischer Immobilien ist hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen stillen Reserven steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt), inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs besteuert werden (das ist insbesondere bei inländischen Beteiligungseinnahmen wie Dividenden aus inländischen Kapitalgesellschaften der Fall) umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Besteuerung auf Anlegerebene

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Ein-

kommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Die tägliche Ermittlung und Bekanntgabe des Immobilien-, Aktien- und Zwischengewinns entfällt ab dem 1. Januar 2018 für Investmentfonds.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Teilfreistellung

Auf die Investmenterträge des Anlegers kann eine Teilfreistellung anwendbar sein, wenn die Anforderungen an einen Immobilienfonds erfüllt sind. Immobilienfonds sind Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften investieren. Die Teilfreistellung beträgt 60 % und erhöht sich auf 80 %, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % des Aktivvermögens in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften investiert wird.

Der TMW Immobilien Weltfonds ist zwar als Immobilienfonds ausgestaltet, allerdings ist in den Anlagebedingungen die Regelung, mehr als 50 % des Aktivvermögens in Immobilien

und Immobiliengesellschaften zu investieren, nicht enthalten. Eine Teilfreistellung kann daher unseres Erachtens nicht erfolgen (vgl. aber nachfolgend zur „Abwicklungsbesteuerung“).

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig, eine Teilfreistellung kann unseres Erachtens nicht erfolgen. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Abwicklungsbesteuerung

Rechtslage bis einschließlich zum 31. Dezember 2019

Während der Abwicklung des Fonds gelten nach § 17 InvStG Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Diese Sonderregelung ist für einen Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr des Übergangs auf die Depotbank anzuwenden. Nach dem BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 zu Anwendungsfragen zum InvStG in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung beginnt die Abwicklung für Zwecke des § 17 Abs. 2 S. 1 oder S. 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018.

Zur Ermittlung des Wertzuwachses ist die Summe der Ausschüttungen für ein Kalenderjahr zu ermitteln und mit dem letzten in dem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zusammenzurechnen. Übersteigt die sich daraus ergebende Summe den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, so ist die Differenz der Wertzuwachs.

Aufgrund der unseres Erachtens nicht anzuwendenden Teilfreistellung werden im ersten Schritt bei Auszahlung der Ausschüttung von dem depotführenden Kreditinstitut 25% Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Einbehalt auf die Ausschüttungen ist nach Ablauf des jeweiligen Jahres im zweiten Schritt zu erstatten, soweit die Ausschüttungen Kapitalrückzahlungen darstellen. Die auszahlende Stelle (in der Regel das depotführende Kreditinstitut des Inhabers der Investmentanteile) hat die Erstattung vorzunehmen.

Rechtslage ab dem 1. Januar 2020

Ab dem Kalenderjahr 2020 gelten während der Abwicklung des Fonds die Ausschüttungen insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Auch diese Sonderregelung ist für einen Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr des Übergangs auf die Depotbank anzuwenden. Nach dem BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 zu Anwendungsfragen zum InvStG in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung beginnt die Abwicklung für Zwecke des § 17 Abs. 2 S. 1 oder S. 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018.

Maßgeblich sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen, d.h. Anteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben und ununterbrochen im Privatvermögen gehalten werden, die fiktiven Anschaffungskosten nach § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 InvStG. Danach ist als Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 grundsätzlich der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.

Im Übrigen ist auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abzustellen.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig, eine Teilfreistellung kann unseres Erachtens nicht erfolgen. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depot-

führende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Eine Teilfreistellung des Veräußerungsgewinns kann unseres Erachtens nicht erfolgen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden.

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Fonds entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Fonds auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Teilfreistellung

Auf die Investmenterträge des Anlegers kann eine Teilfreistellung anwendbar sein, wenn die Anforderungen an einen Immobilienfonds erfüllt sind. Immobilienfonds sind Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften investieren. Die Teilfreistellung beträgt 60 % und erhöht sich auf 80 %, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % des Aktivvermögens in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften investiert wird.

Der TMW Immobilien Weltfonds ist zwar als Immobilienfonds ausgestaltet, allerdings ist in den Anlagebedingungen die Regelung, mehr als 50 % des Aktivvermögens in Immobilien und Immobiliengesellschaften zu investieren, nicht enthalten. Eine Teilfreistellung kann daher unseres Erachtens nicht erfolgen (vgl. aber nachfolgend zur „Abwicklungsbesteuerung“).

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig, eine Teilfreistellung kann unseres Erachtens nicht erfolgen. Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Abwicklungsbesteuerung

Rechtslage bis einschließlich zum 31. Dezember 2019

Während der Abwicklung des Fonds gelten nach § 17 InvStG Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Diese Sonderregelung ist für einen Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr des Übergangs auf die Depotbank anzuwenden. Nach dem BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 zu Anwendungsfragen zum InvStG in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung beginnt die Abwicklung für Zwecke des § 17 Abs. 2 S. 1 oder S. 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018.

Zur Ermittlung des Wertzuwachses ist die Summe der Ausschüttungen für ein Kalenderjahr zu ermitteln und mit dem letzten in dem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zusammenzurechnen. Übersteigt die sich daraus ergebende Summe den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, so ist die Differenz der Wertzuwachs.

Aufgrund der unseres Erachtens nicht anzuwendenden Teilfreistellung werden im ersten Schritt bei Auszahlung der Ausschüttung von dem depotführenden Kreditinstitut 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Einbehalt auf die Ausschüttungen ist nach Ablauf des jeweiligen Jahres im zweiten Schritt zu erstatten, soweit die Ausschüttungen Kapitalrückzahlungen darstellen. Die auszahlende Stelle (in der Regel das depotführende Kreditinstitut des Inhabers der Investmentanteile) hat die Erstattung vorzunehmen.

Rechtslage ab dem 1. Januar 2020

Ab dem Kalenderjahr 2020 gelten während der Abwicklung des Fonds die Ausschüttungen insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Auch diese Sonderregelung ist für einen Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr des Übergangs auf die Depotbank anzuwenden. Nach dem BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 zu Anwendungs-

fragen zum InvStG in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung beginnt die Abwicklung für Zwecke des § 17 Abs. 2 S. 1 oder S. 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen ist auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abzustellen.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Eine Teilfreistellung kann unseres Erachtens nicht erfolgen. Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Eine Teilfreistellung des Veräußerungsgewinns kann unseres Erachtens nicht erfolgen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt ist bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Gremien

Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 36
D-80939 München
Tel.: +49 89 28645-198 (Hotline)
Fax: +49 89 28645-150
E-Mail: vertrieb@weltfonds.de
Internet: www.weltfonds.de

Handelsregister München
HRB 229834
Gesellschaftsvertrag vom 5. Februar 1969
Zuletzt geändert durch Beschluss
vom 2. Januar 2017

Die CACEIS Bank S.A. ist ein Kreditinstitut und unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank sowie der französischen Aufsichtsbehörde Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie übt das Verwahrstellengeschäft in Deutschland über ihre deutsche Niederlassung „CACEIS Bank S.A., Germany Branch“ aus. Die Tätigkeit als Verwahrstelle steht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main.

Gezeichnetes Kapital der CACEIS Bank S.A., Paris
zum 31. Dezember 2019: 1.273.377 TEUR

Haftendes Kapital der CACEIS Bank S.A., Paris
zum 31. Dezember 2019: 2.287.935 TEUR

Alleingesellschafter der Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A.
1 – 3, Place Valhubert
FR-75013 Paris

Niederlassungsleitung der Verwahrstelle

Thies Clemenz (Sprecher)
Jerome Discours (bis 30.11.2019)
Anja Maiberger (seit 01.12.2019)

Verwaltungsrat der Verwahrstelle

Jacques Ripoll
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bernhard-Wicki-Straße 8
D-80636 München

Sachverständigenausschüsse

Die Sachverständigenausschüsse I und II wurden jeweils mit Beschluss vom 24.09.2020 aufgelöst.

Wichtiger Hinweis

Die Informationen in diesem Abwicklungsbericht wurden sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen und Inhalte werden jedoch keine Gewähr und keine Haftung übernommen. Die Darstellungen in diesem Abwicklungsbericht geben einen aktuellen stichpunktartigen und nicht abschließenden Überblick über den Fonds oder entsprechend genannte Teilthemen, sie geben jedoch keine Beratung in rechtlicher, steuerrechtlicher oder finanzieller Hinsicht. Es wird daher empfohlen, sich dazu, soweit erforderlich, sachkundiger Berater zu bedienen.

Bitte beachten Sie, dass die dargestellte Ertragsersparung und gegebenenfalls die Verkaufsszenarien eine Prognose basierend auf den derzeitigen Gegebenheiten, Daten und Markteinschätzungen darstellen. Die tatsächliche zukünftige Entwicklung der Rendite, der Immobilien, des Standorts und vergleichbarer Faktoren kann je nach Objekt und dem diesbezüglichen Immobilienstandort abweichend ausfallen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die prognostizierten Daten, Beträge und Verkaufszeitpunkte erreicht werden können.

Dieser Abwicklungsbericht ist nur für den Adressaten erstellt und darf weder teilweise noch ganz kopiert werden, ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt und ist vertraulich zu behandeln.

Impressum

Herausgeber:
CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 36
D-80939 München

Referenz Nummer:
a0F4R00002TJCsfUAH

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 36
D-80939 München

vertrieb@weltfonds.de
www.weltfonds.de

caceis
INVESTOR SERVICES